

OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 4c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom

§ 1

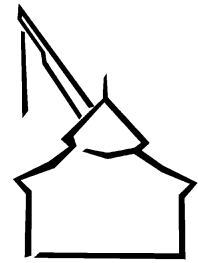
Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger berühren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass höchstens drei Mitglieder des Seniorenbeirats sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Fachausschüsse und des Magistrats äußern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die bzw. der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den wahlberechtigten älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern der Stadt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle älteren Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben.
- (3) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (4) Bei 10 oder weniger Bewerbern findet keine Briefwahl statt; die Besetzung des Seniorenbeirats wird in diesem Fall durch die Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzungen der bzw. dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser bzw. diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirats mehr als einmal unentschuldigt, kann die bzw. der Vorsitzende es schriftlich ermahnen. Die Ermahnung wird dem Beirat zur Kenntnis gegeben.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der bzw. dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirats

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.

§ 5

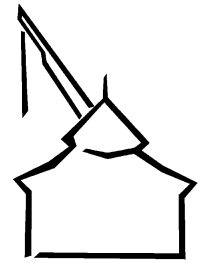
Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterstützen die bzw. den Vorsitzenden bei ihrer bzw. seiner Arbeit und vertreten sie bzw. ihn.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie bzw. er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie bzw. er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 6

Einberufen der Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirats beruft die Mitglieder des Seniorenbeirats zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Seniorenbeirats setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirats und an den Magistrat sowie an die bzw. den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Seniorenbeirats anzugeben.
Die Seniorenbeiratsmitglieder erhalten die Vorlagen und Anlagen nur noch auf ausdrücklichen Wunsch in Papierform. Ansonsten erfolgt die Bereitstellung von Vorlagen und Anlagen in einem allgemein lesbaren Dateiformat ausschließlich über das Gremieninformationssystem der Stadt Oestrich-Winkel.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Kalendertage liegen.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

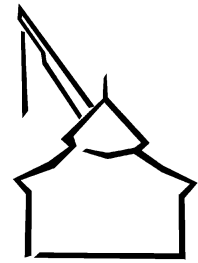
- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der bzw. des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirats entsenden. Des Weiteren kann die bzw. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die bzw. den Vorsitzenden des Seniorenbeirats gestellt werden. Diese bzw. dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirats gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

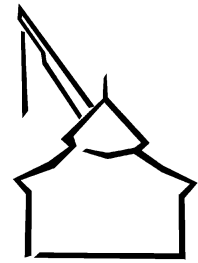
Die bzw. der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie bzw. er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie bzw. er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die bzw. der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie bzw. er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirats ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der bzw. dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Den Mitgliedern des Seniorenbeirats, dem Magistrat und der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlungen sind Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies analog § 6 Abs. 2 zuvor vereinbart wurde.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirats mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Seniorenbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Darüber hinaus erhält der Seniorenbeirat seitens der Verwaltung Unterstützung beim Versand von Sitzungseinladungen und Protokollen.

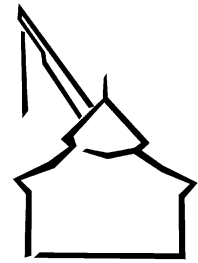
§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.
Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Ausführungsbestimmungen zu § 2 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Oestrich-Winkel

Die Wahl gem. § 2 Abs. 2 wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt, Wahlleiter ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
2. Die Kandidaten können von den Seniorenorganisationen **sowie von Bürgerinnen und Bürgern vorgeschlagen werden**. Entsprechende Vorschlagsformulare werden online auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel bereitgestellt bzw. können beim Gremienbüro der Stadt Oestrich-Winkel angefordert werden.
3. Wahlunterlagen werden an Bürgerinnen und Bürger ab dem 60. Lebensjahr mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zugesandt.
4. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Sie/er kann davon einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben.
5. Der Wahlvorstand stellt nach dem Wahltag das Wahlergebnis fest und fertigt darüber eine Niederschrift. Der Wahlvorstand besteht aus drei Teilnehmern der Seniorenorganisationen und einer bzw. einem Bediensteten der Stadtverwaltung.
6. Der Magistrat stellt die Gültigkeit der Wahl fest und teilt dies der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher mit.
7. Die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher lädt innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung der Gültigkeit der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.